



Protokoll - Gemeinderat

GR 33/06/24

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die **öffentliche Sitzung des Gemeinderates** der Marktgemeinde Gaweinstal
am **15.10.2024** im Sitzungssaal der Marktgemeinde Gaweinstal im Gemeindeamt Gaweinstal.

Beginn: 19:03 Uhr
Ende: 20:07 Uhr

Anwesende:

Bgm	Mag. Johannes	BERTHOLD			
gGR _{in}	Heidelinde	ESBERGER	gGR	Herbert	MUTHENTHALER
gGR	Mag. (FH) Markus	STOLZER	gGR	Markus	SKRABAL
gGR	Ing. Wolfgang	HACKL	GR _{in}	Tanja	DRÄXLER
gGR	Thomas	WIMMER	GR	Erwin	KAINZ
GR _{in}	Astrid	REUTER	GR	Philipp	SCHOBBER
GR _{in}	Elfriede	BISCHOF	GR	Andreas	FLECKL
GR _{in}	Hilde	LEITGEB			
GR	Ing. Richard	SCHOBBER			
GR	Ing. Bernhard	EPP	GR	Michael	SCHUSTER
GR	Marcello	TAZZIOLI			
GR	Karl	STROM			
GR	Josef	GARTNER			

Entschuldigt waren:

Vzbgm. _{in}	Laura	MANSCHEN BSc.	GR	Michael	WASTELL B.A., M.A.
			GR	Jürgen	SCHUSTER

Unentschuldigt waren: -

Außerdem waren anwesend:

AL Gerald SCHALKHAMMER – Schriftführer

Die Sitzung war öffentlich und beschlussfähig.

Tagesordnung
Siehe Einladung vom 10.10.2024



Protokoll - Gemeinderat

EINLADUNG

Die Gemeinderäte*innen werden zu der am
Dienstag, 15. Oktober 2024, um 19 Uhr
im Sitzungssaal des Gemeindeamtes der Marktgemeinde Gaweinstal stattfindenden
öffentlichen GEMEINDERATSSITZUNG
eingeladen.

Tagesordnung:

ÖFFENTLICHE SITZUNG

GR 33/06/24

Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

1. Nachbesetzung des frei gewordenen Gemeinderatsmandates von Alois GRAF inklusive Angelobung
2. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
3. Bericht über die letzte Gemeindevorstandssitzung vom 9.10.2024
4. Bericht über die angesagte Prüfungsausschusssitzung vom 17.9.2024
5. Ergänzungswahl in den Gemeindevorstand der MG Gaweinstal
6. Ergänzungswahl in den Gemeinderatsausschuss Umwelt, Energie und Verkehr
7. Nachbesetzung in den Gemeindeverband Wasserversorgungsanlage Gaweinstal – Bad Pirawarth
8. Nachbesetzung in den Gemeindeverband Weidenbach Wasserverband
9. Nachbesetzung in den Arbeitskreis Freiwillige Feuerwehren
10. Abberufung Ortsvorsteher der Katastralgemeinde Atzelsdorf – Alois GRAF
11. Nennung der Zustellbevollmächtigten / Zeichnungsberechtigten – ÖVP Gaweinstal
12. Nennung Klubsprecher – ÖVP Gaweinstal
13. ArGe Festbus Weinviertel-Ost – Projektfortführung 2025 – MG Gaweinstal
14. Friedhofsgebührenverordnung – MG Gaweinstal
15. Verordnung über die planmäßige Vertilgung von Ratten – MG Gaweinstal
16. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes – GATL-FÄ7-12455 – MG Gaweinstal
17. Subvention Feuerwehren – MG Gaweinstal
18. Ansuchen Erhöhung der jährlichen Subventionen für die Freiwilligen Feuerwehren und Jugendfeuerwehren
19. Subvention – Kommunalsteuer – Musikschule Staatz – MG Gaweinstal
20. Resolution „Schulstartgeld“ – MG Gaweinstal
21. Mietvertrag Dr. Florian ANTONY – ehemaliges Gemeindeamt – KG Gaweinstal
22. Mietvertrag Hertha Geraldina WANEK-STANTON BSc. – ehemaliges Gemeindeamt – KG Gaweinstal
23. Nutzungsrechtvereinbarung – Aufforstung – ÖKOWIND GPN GmbH – KG Höbersbrunn / KG Schrick
24. Darlehensaufnahme – Herstellung Wasserversorgung – Betriebsgebiet Schrick
25. Beurkundung § 13 LiegTeilG – 2419/2024/06 – Hermann SCHWARZ – KG Schrick
26. Kostenzuschussansuchen – Thermenwartung – Manuela SCHROM – KG Schrick

Triftige Gründe für ein Fernbleiben von der Sitzung sind unverzüglich dem Bürgermeister bekanntzugeben.
Gaweinstal, 10.10.2024



Marktgemeinde Gaweinstal

Mag. Johannes BERTHOLD
Bürgermeister

F.d.R.d.A.: AL Gerald Schalkhammer



Protokoll - Gemeinderat

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Der Vorsitzende eröffnet die Gemeinderatssitzung, nimmt die Begrüßung vor und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Vor Eingang in die Tagesordnung der heutigen öffentlichen Gemeinderatssitzung setzt der Vorsitzende den Tagesordnungspunkt „**TOP 19: Subvention – Kommunalsteuer – Musikschule Staatz – MG Gaweinstal**“ von der Tagesordnung ab.

TOP 1: Nachbesetzung des frei gewordenen Gemeinderatsmandates von Alois GRAF inklusive Angelobung
Sachverhalt:

Aufgrund des Ausscheidens von Alois GRAF aus dem Gemeinderat wurde Ersatzmitglied Ing. Wolfgang HACKL in den Gemeinderat berufen. Der Vorsitzende nimmt nun die Angelobung von Ing. Wolfgang HACKL vor. Ing. Wolfgang HACKL legte folgendes Gelöbnis ab:

„Ich gelobe, die Bundes- und Landesverfassung und alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Marktgemeinde Gaweinstal nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

TOP 2: Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Sachverhalt:

Der Vorsitzende verweist auf die Zustellung des Sitzungsprotokolls vom 22.8.2024, GR 32/05/24, und gibt bekannt, dass keine Änderungsanträge zum Protokoll eingebracht wurden. Das Sitzungsprotokoll vom 22.8.2024, GR 32/05/24, gilt daher als genehmigt und wurde von den Fraktionen gezeichnet.

TOP 3: Bericht über die letzte Gemeindevorstandssitzung vom 9.10.2024

Sachverhalt:

Den Mitgliedern des Gemeinderates der Marktgemeinde Gaweinstal wurde über eine Gemeinde-Cloud das Protokoll zu der Gemeindevorstandssitzung vom 9.10.2024, GV 34/06/2024, zur Kenntnis gebracht.

TOP 4: Bericht über die angesagte Prüfungsausschusssitzung vom 17.9.2024

Sachverhalt:

Den Mitgliedern des Gemeinderates der Marktgemeinde Gaweinstal wurde über die Gemeinde-Cloud zur heutigen Sitzung das Protokoll zu der angesagten Prüfungsausschusssitzung vom 17.9.2024 zur Kenntnis gebracht. Ergänzend berichtet der Obmann des Prüfungsausschusses, dass die Kassa, die Belege, die Arbeits- und die Fahrtenbücher geprüft sowie das Kommunalinvestitionsprogramm 2023 erörtert, als auch zur Kenntnis genommen wurden. Bei den Prüfungen wurden keine Mängel oder Auffälligkeiten festgestellt.

TOP 5: Ergänzungswahl in den Gemeindevorstand der MG Gaweinstal

Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet, dass aufgrund des Ausscheidens von Alois GRAF nunmehr in der öffentlichen Gemeinderatssitzung eine Ergänzungswahl in den Gemeindevorstand erforderlich ist.

Die Wahlpartei ÖVP Gaweinstal brachte folgenden Wahlvorschlag ein:

GR Ing. Wolfgang HACKL

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel werden beigezogen:

Das Mitglied des Gemeinderates Hildegard LEITGEB (ÖVP)

Das Mitglied des Gemeinderates Tanja DRÄXLER (SPÖ)

Die Wahl erfolgt geheim und mit Stimmzettel. Bei einer Zustimmung des Wahlvorschlages ist mit „JA“ und bei keiner Zustimmung mit „NEIN“ zu stimmen.

Nach Bewertung und Zählung der Stimmzettel gibt der Vorsitzende folgendes Ergebnis bekannt:

abgegebene Stimmen: 20

ungültige Stimmen: ..1

gültige Stimmen: 19

Da auf das Mitglied des Gemeinderates Ing. Wolfgang HACKL zumindest eine gültige Stimme, nämlich 17 Stimmen, lautet, gilt dieses als Mitglied des Gemeindevorstandes gewählt.



Protokoll - Gemeinderat

TOP 6: Ergänzungswahl in den Gemeinderatsausschuss Umwelt, Energie und Verkehr

Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet, dass aufgrund des Mandatsverzichtes von Gemeinderat Alois GRAF das Mandat als Mitglied des Gemeinderatsausschusses Umwelt, Energie und Verkehr dauernd freigeworden ist. Aus diesem Grund ist in der nächsten öffentlichen Gemeinderatssitzung eine Ergänzungswahl in den Gemeinderatsausschuss Umwelt, Energie und Verkehr erforderlich.

Die Wahlpartei ÖVP Gaweinstal brachte folgenden Wahlvorschlag ein:

gGR Ing. Wolfgang HACKL

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel werden beigezogen:

Das Mitglied des Gemeinderates Hildegard LEITGEB (ÖVP)

Das Mitglied des Gemeinderates Tanja DRÄXLER (SPÖ)

Die Wahl erfolgt geheim und mit Stimmzettel. Bei einer Zustimmung des Wahlvorschlages ist mit „JA“ und bei keiner Zustimmung mit „NEIN“ zu stimmen.

Nach Bewertung und Zählung der Stimmzettel gibt der Vorsitzende folgendes Ergebnis bekannt:

abgegebene Stimmen: 20

ungültige Stimmen: 0

gültige Stimmen: 20

Da auf das Mitglied des Gemeinderates Ing. Wolfgang HACKL zumindest eine gültige Stimme, nämlich 19 Stimmen, lautet, gilt dieses als Mitglied des Gemeinderatsausschusses Umwelt, Energie und Verkehr gewählt.

TOP 7: Nachbesetzung in den Gemeindeverband Wasserversorgungsanlage Gaweinstal – Bad Pirawarth

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass anstelle von Alois GRAF für die Vertretung der Marktgemeinde Gaweinstal im Gemeindefasserversorgungsverband Gaweinstal – Bad Pirawarth ein neuer Vertreter zu entsenden ist.

Die Wahlpartei ÖVP nominiert für die Vertretung der Marktgemeinde Gaweinstal im Gemeindefasserversorgungsverband Gaweinstal – Bad Pirawarth folgendes Gemeinderatsmitglied:

Wahlpartei: ÖVP

gGR Ing. Wolfgang HACKL

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge dem Entsendungsvorschlag der Wahlpartei ÖVP folgen und gGR Ing. Wolfgang HACKL als Vertreter der Marktgemeinde Gaweinstal für den Gemeindefasserversorgungsverband Gaweinstal – Bad Pirawarth bestellen.

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 8: Nachbesetzung in den Gemeindeverband Weidenbach Wasserverband

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass anstelle von Alois GRAF für die Vertretung der Marktgemeinde Gaweinstal im Gemeindeverband Weidenbach Wasserverband ein neuer Vertreter zu entsenden ist.

Die Wahlpartei ÖVP nominiert für die Vertretung der Marktgemeinde Gaweinstal im Gemeindeverband Weidenbach Wasserverband folgendes Gemeinderatsmitglied:

Wahlpartei: ÖVP

gGR Ing. Wolfgang HACKL

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge dem Entsendungsvorschlag der Wahlpartei ÖVP folgen und gGR Ing. Wolfgang HACKL als Vertreter der Marktgemeinde Gaweinstal für den Gemeindeverband Weidenbach Wasserverband bestellen.

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



Protokoll - Gemeinderat

TOP 9: Nachbesetzung in den Arbeitskreis Freiwillige Feuerwehren

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass anstelle von Alois GRAF für die Vertretung im Arbeitskreis Freiwillige Feuerwehren eine neue Vertreterin zu bestimmen ist.

Die Wahlpartei ÖVP nominiert für die Vertretung im Arbeitskreis Freiwillige Feuerwehren folgendes Gemeinderatsmitglied:

Wahlpartei: ÖVP

GR_{in} Hildegard LEITGEB

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge dem Vertretungsvorschlag der Wahlpartei ÖVP folgen und GR_{in} Hildegard LEITGEB als Vertreterin im Arbeitskreis Freiwillige Feuerwehren bestellen.

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 10: Abberufung Ortsvorsteher der Katastralgemeinde Atzelsdorf – Alois GRAF

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass der bisherige Ortsvorsteher von Atzelsdorf, Alois GRAF, dieser Funktion nicht mehr nachkommt. Aus diesem Grund schlägt Bgm. Mag. Johannes BERTHOLD die Abberufung von Alois GRAF als Ortsvorsteher von Atzelsdorf vor.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Abberufung von Alois GRAF als Ortsvorsteher von Atzelsdorf beschließen.

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 11: Nennung der Zustellbevollmächtigten / Zeichnungsberechtigten – ÖVP Gaweinstal

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass die Wahlpartei ÖVP für ihren Gemeinderatsklub ihren Zeichnungsberechtigten und Stellvertreter nominierte:

Wahlpartei: ÖVP

Jasmin SCHWAB – Zeichnungsberechtigte

gGR Mag. (FH) Markus STOLZER – 1. Zeichnungsberechtigte-Stellvertreter

GR Josef GARTNER – 2. Zeichnungsberechtigte-Stellvertreter

TOP 12: Nennung Klubsprecher – ÖVP Gaweinstal

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass gemäß § 19 Abs. 3 NÖ GO 1973 ab mindestens zwei Mitglieder des Gemeinderates, die derselben Wahlpartei (§ 29 Abs. 1 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350) angehören, den Gemeinderatsklub dieser Wahlpartei bilden. Jeder Gemeinderatsklub hat aus seiner Mitte des Bürgermeisters einen Klubsprecher bekanntzugeben.

Die Wahlpartei ÖVP nominierte nunmehr für ihren Gemeinderatsklub ihren Klubsprecher und Stellvertreter:

Wahlpartei: ÖVP

gGR Mag. (FH) Markus STOLZER – Klubsprecher

gGR_{in} Heidelinde ESBERGER – 1. Klubsprecher-Stellvertreterin

GR Josef GARTNER – 2. Klubsprecher-Stellvertreter



Protokoll - Gemeinderat

TOP 13: ArGe Festlbus Weinviertel-Ost – Projektfortführung 2025 – MG Gaweinstal

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass das Projekt ArGe Festlbus Weinviertel-Ost mit Ende des Jahres 2024 grundsätzlich endet. Jenes Projekt war sehr erfolgreich und soll auch im Jahr 2025 fortgeführt werden. Aus diesem Grund ist seitens unserer Gemeinde ein Beschluss über die Fortführung und Beibehaltung als Gesellschafter erforderlich.

Ticketpreise für die Jugendlichen: Erhöhung um 5 %:

- Stopp in selber Ortschaft wie die Veranstaltung:	3,15 € (vorher € 3,-)
- Direktfahrzeit (Auto) bis zu 5 Minuten:	4,20 € (vorher € 4,-)
- Direktfahrzeit (Auto) bis zu 10 Minuten:	5,25 € (vorher € 5,-)
- Direktfahrzeit (Auto) bis zu 22 Minuten:	6,30 € (vorher € 6,-)
- Jedes andere Ticket:	7,35 € (vorher € 7,-)

Bearbeitungsgebühr je Kauf: € 0,30

Kostenbeitrag je Gemeinde: je Stopp je Festl je Gemeinde (im Vorhinein zu überweisen): € 65,-

Die Veranstalter zahlen je Bus je Veranstaltung € 210,- (Kostensteigerung um 5%)

(Kosten werden im VA 2025 berücksichtigt!)

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Die Marktgemeinde Gaweinstal bleibt weiterhin Gesellschafter bei der ArGe Festlbus Weinviertel-Ost. Der im Rahmen der Gesellschafterversammlung am 1.10.2024 beschlossene Kostenbeitrag je Stopp je Festl je Gemeinde wird entsprechend der Anzahl der Stopps in der Gemeinde bezahlt, wobei der § 5 „Leistungen der Gesellschafter“ des Vertrages über die Errichtung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Falle von Aufwänden, die nicht durch Einnahmen gedeckt sind bzw. im Falle von Einnahmen, die höher sind als die Ausgaben, zur Anwendung kommt.

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



Protokoll - Gemeinderat

TOP 14: Friedhofsgebührenverordnung – MG Gaweinstal

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass bei der Gebarungseinschau durch das Amt der NÖ Landesregierung der Gebührenhaushalt „Friedhof“ kritisiert wurde, da der Haushalt nicht kostendeckend geführt wurde.

Der Gebührenhaushalt ist als selbstständiges Unternehmen der Gemeinde anzusehen und sollte den laufenden Haushalt nicht belasten.

Dem Gemeinderat ist Gelegenheit zu geben, über eine Anpassung der Gebühren zu beraten und gegebenenfalls diese zu beschließen.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gaweinstal möge vorliegende Friedhofsgebührenordnung beschließen.

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gaweinstal hat in seiner Sitzung am 15.10.2024 folgende

Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für die Gemeindefriedhöfe in den Katastralgemeinden
Gaweinstal, Atzelsdorf, Höbersbrunn, Martinsdorf Pellendorf und Schrick

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen (10 Jahre bei Urnennischen und 30 Jahre bei Gräften) beträgt für
- a) Erdgrabstellen zur Beerdigung bis zu 3 Leichen (Einzelgräber):

Reihengrab	€ 245,00
Wandgrab am Friedhof Gaweinstal, Schrick und Atzelsdorf	€ 365,00
Ganggrab nur am Friedhof Schrick	€ 365,00
 - b) Erdgrabstellen zur Beerdigung bis zu 6 Leichen (Doppelgräber):

Reihengrab	€ 420,00
Wandgrab am Friedhof Gaweinstal, Schrick und Atzelsdorf	€ 660,00
Ganggrab, nur am Friedhof Schrick	€ 660,00
 - c) sonstige Grabstellen

Urnennische zur Beisetzung bis zu 2 Urnen	€ 340,00
Urnennische zur Beisetzung bis zu 4 Urnen	€ 540,00
Gruft zur Beisetzung bis zu 3 Leichen	€ 3.200,00
Gruft zur Beisetzung bis zu 6 Leichen	€ 5.600,00
Gruft zur Beisetzung bis zu 12 Leichen	€ 9.800,00



Protokoll - Gemeinderat

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde (Urnennischen), wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde (Grüfte), wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- 1) Die Beerdigungsgebühr für die Beerdigung einer Leiche (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung der Geräte) beträgt bei der
- | | |
|---|----------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab | € 350,00 |
| b) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft | € 800,00 |
| c) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische | € 175,00 |
| d) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab | € 200,00 |
- 2) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 550,00
- 3) Für diese Leistungen anlässlich eines Begräbnisses an einem **Samstag** erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 270,00
- 4) Für diese Leistungen anlässlich eines Begräbnisses an einem **Sonn- oder Feiertag** erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 550,00

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

Die Enterdigungsgebühr für eine Urne aus einer Urnennische beträgt € 175,00.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Kalendertag € 40,00.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

Gaweinstal, am 15. Oktober 2024

Der Bürgermeister:

(Mag. Johannes Berthold)

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



Protokoll - Gemeinderat

TOP 15: Verordnung über die planmäßige Vertilgung von Ratten – MG Gaweinstal

Sachverhalt:

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass bei der Prüfung der zuletzt beschlossenen Verordnung über die planmäßige Vertilgung von Ratten durch die zuständige Fachabteilung das Land NÖ ein Mangel festgestellt wurde, weshalb eine Anpassung der Verordnung vorzunehmen ist.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die vorliegende, nachstehende Verordnung über die planmäßige Vertilgung von Ratten – MG Gaweinstal beschließen:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde:

MG Gaweinstal vom 15.10.2024

betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten

Aufgrund des § 33 Abs 1 Niederösterreichische Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 idGF., wird verordnet:

§ 1 - Anwendungsbereich

- (1) Zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten sind Ratten im Gemeindegebiet planmäßig zu bekämpfen.
- (2) Die Bekämpfung hat auf jenen Grundstücken zu erfolgen, auf denen Rattenbefall festgestellt wurde oder wegen der Reinlichkeitsverhältnisse, des Zustandes der Baulichkeiten oder der Lage der Grundstücke die Gefahr eines Rattenbefalls anzunehmen ist.
- (3) Die zur Rattenvertilgung erforderlichen Maßnahmen können zur Sicherung des Erfolges auch auf die von der Rattenplage nicht befallenen Häuser oder Grundstücke erstreckt werden.

§ 2 - Feststellung des Rattenbefalls

- (1) Zur Feststellung, ob ein Rattenbefall vorliegt, haben Gemeindeorgane oder von diesen betrauten Personen auf bebauten Grundstücken einschließlich der Hauskanäle, Senkgruben, unterirdischen Gänge, Gewölbe, sonstigen Anlagen und Einrichtungen sowie der Gärten, Uferböschungen, Gräben und Dämme periodisch, jedenfalls aber einmal pro Jahr, Nachschau zu halten.
- (2) Jeder Eigentümer (Miteigentümer) sowie jeder Mieter, Pächter, sonstige Nutzungsberechtigte oder Bevollmächtigte (Verwalter), der vom Auftreten von Ratten aus eigener Wahrnehmung Kenntnis erlangt, hat davon unverzüglich dem Bürgermeister Mitteilung zu machen.

§ 3 - Betrauung der Schädlingsbekämpfer

- (1) Wird das Auftreten von Ratten festgestellt, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rattenbekämpfung zu veranlassen.
- (2) Mit der Bekämpfung der Ratten ist ein befugter Schädlingsbekämpfer zu betrauen.

§ 4 - Allgemeine Pflichten der Schädlingsbekämpfer

- (1) Die Schädlingsbekämpfer haben sich bei ihrer Tätigkeit durch einen Ausweis auszuweisen. Dieser ist vom Bürgermeister amtlich zu bestätigen.
- (2) Die Schädlingsbekämpfer (deren Angestellte) haben die Nachschau persönlich vorzunehmen und durch Augenschein festzustellen, ob Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen vorliegt.
- (3) Wird Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen festgestellt oder vom Bürgermeister, der nach § 2 Abs 2 davon erfahren hat, gemeldet, sind Rattenbekämpfungsmaßnahmen im unbedingt notwendigen Ausmaß solange durchzuführen, bis keine Anzeichen von Rattenbefall mehr feststellbar sind oder die Gefahr eines Rattenbefalls nicht mehr gegeben ist.

§ 5 - Berichts- und Meldepflichten der Schädlingsbekämpfer

- (1) Die mit der Rattenbekämpfung betrauten Personen sind dazu verpflichtet, die Schadhaftigkeit von Baulichkeiten und die Verunreinigung von Grundstücken, durch die das Aufkommen von Ratten begünstigt wird, aufgrund eigener Wahrnehmung unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.



Protokoll - Gemeinderat

§ 6 - Pflichten der Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutzungsberechtigten und Verwalter

(1) Die Eigentümer (Miteigentümer) von bebauten und unbebauten Grundstücken, allenfalls bestellte Bevollmächtigte (Verwalter) sowie Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte haben den mit der Durchführung der Rattenbekämpfung (Nachschau) betrauten Personen alle für die Feststellung von Rattenbefall und die Rattenbekämpfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, ihnen das Betreten der Grundstücke und Baulichkeiten zu gestatten, sie bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen und sich den von ihnen getroffenen Vorsichtsmaßnahmen entsprechend zu verhalten. Sie sind auch dazu verpflichtet, für die Einhaltung der Anordnungen und Vorsichtsmaßnahmen durch andere Personen zu sorgen.

(2) Auf den Grundstücken, auf denen die Rattenbekämpfung durchgeführt wird, sind Nahrungsmittel und Speiseabfälle sorgfältig zu verwahren und zu beseitigen; die für die Köderauslegung bestimmten Plätze sind möglichst zu meiden. Aufsichtspersonen haben darauf zu achten, dass Kinder durch ausgelegte Köder nicht gefährdet werden. Haustiere sind so zu halten, dass sie durch Köder und Rattenkadaver nicht geschädigt werden.

(3) Die Durchführung der Bekämpfung und die Köderauslegung sind dem Schädlingsbekämpfer durch die Eigentümer (Miteigentümer), deren Bevollmächtigte (Verwalter) oder durch Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte zu bestätigen.

(4) Die Kosten der Bekämpfungsmaßnahmen einschließlich der Nachschau sind im Falle der Eigennutzung von den Eigentümern (Miteigentümern) des Grundstückes oder der Baulichkeit zu tragen, sonst von den Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten.

(5) Bei Häusern mit vermieteten Wohnungen, Wohnungsteilen oder Geschäftsräumlichkeiten, die dem Mietrechtsgesetz in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, gehören die Kosten der Rattenbekämpfung zu den Betriebskosten.

§ 7 - Verwaltungspolizeiliche Aufträge

Wird das Überhandnehmen der Ratten durch den schadhafte Bauzustand von Hauskanälen, Aborten, Senkgruben, Stallungen und sonstigen Baulichkeiten, durch die Ansammlung von Schmutz und Unrat auf verbauten oder unverbauten Grundstücken oder durch Einrichtungen, die der erforderlichen Reinlichkeit entbehren, begünstigt, kann der Bürgermeister mit Bescheid dem Eigentümer (den Miteigentümern), im Falle der Verwaltung von Liegenschaften durch Bevollmächtigte (Verwalter) aber diesen, den Auftrag erteilen, binnen einer angemessenen Frist auf eigene Kosten das zur Beseitigung des Übelstandes Erforderliche zu veranlassen.

§ 8 - Ersatzvornahme

(1) Kommen die in § 7 genannten Personen den ihnen nach dieser Vorschrift obliegenden Pflichten nicht rechtzeitig nach, so sind die erforderlichen Maßnahmen auf ihre Kosten und Gefahr von Amts wegen durchzuführen.

(2) Die Wirksamkeit der nach § 7 erlassenen Bescheide wird durch einen Wechsel in der Person des Eigentümers (jedes Miteigentümers) oder dessen Bevollmächtigten (Verwalters)

nicht berührt.

§ 9 - Strafbestimmung

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß § 10 Abs.2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 mit Geldstrafe bis zu € 218,- oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft.

§ 10 - Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



Protokoll - Gemeinderat

TOP 16: Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes – GATL-FÄ7-12455 – MG Gaweinstal

Sachverhalt:

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass gemäß Schreiben der Abteilung RU1 des Amtes der NÖ-Landesregierung vom 30.07.2024 im Hinblick auf die Begutachtung der zur öffentlichen Auflage gebrachten Abänderungen zum Örtlichen Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan und Örtliches Entwicklungskonzept) durch den zuständigen ASV der Abteilung RU7 vom 26.07.2024 noch ergänzende Untersuchungen erforderlich sind, die in den nachfolgenden – so wie auch die während der öffentlichen Auflage abgegebenen Stellungnahmen - ausführlich behandelt werden (siehe Kapitel A und B).

Auf Grundlage dieser ergänzenden Untersuchungen soll die Beschlussfassung der geplanten Änderungen teilweise in abgeänderter Form vorgenommen werden (siehe Kapitel D und E).

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgende Verordnung über die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Marktgemeinde Gaweinstal zu dem Zeichen GATL-FÄ7-12455-BU beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gaweinstal beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen und des „Umweltberichtes“) folgende

VERORDNUNG

§ 1: Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Gaweinstal in den Katastralgemeinden Gaweinstal, Schrick, Höbersbrunn, Pellendorf, Atzelsdorf und Martinsdorf abgeändert (Änderungspunkte 2b und 3 zum Flächenwidmungsplan bzw. Änderungspunkt 2a und 2b zum „Örtlichen Entwicklungskonzept“ in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form bzw. Änderungspunkte 1 und 2a zum Flächenwidmungsplan in - gegenüber dem öffentlichen Auflageentwurf - abgeänderter Form).

§ 2: Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: GATL-FÄ7-12455) und die Plandarstellung des „Örtlichen Entwicklungskonzeptes“ (PZ.: GATL-FÄ7-12455-ÖEK) – beide verfasst von Ingenieurbüro DI Susanne Haselberger, Gschwandnergasse 26-28/2, 1170 Wien - sind gemäß §12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2 idgF., wie eine Neudarstellung auf Grundlage der DKM 10/2023 ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3: Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Vorsitzende unterbricht zur Vornahme einer Abklärung die Gemeinderatssitzung. (19.43 Uhr)

Der Vorsitzende führt die Gemeinderatssitzung fort. (18.52 Uhr)

Der Vorsitzende unterbricht neuerlich die Gemeinderatssitzung. (19.54 Uhr)

Die Gemeinderatssitzung wird wieder fortgeführt. (19.57 Uhr)

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



Protokoll - Gemeinderat

TOP 17: Subvention Feuerwehren – MG Gaweinstal

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass folgende Förderungen im letzten Jahr für die Feuerwehren beschlossen wurden:

Feuerwehren	Lf. Subv.	V.Haus	Jugend	Betrag	Kinder	Betrag	Gesamt
FF Gaweinstal	10.000,00		11	1.100,00	10	100,00	11.200,00
FF Atzelsdorf	4.000,00		13	1.300,00			5.300,00
FF Höbersbrunn	4.000,00		6	600,00			4.600,00
FF Martinsdorf	4.000,00		2	200,00			4.200,00
FF Pellendorf	4.000,00		8	800,00			4.800,00
FF Schrick	10.000,00		19	1.900,00	12	120,00	12.020,00
	36.000,00		59	5.900,00	22	220,00	42.120,00

Folgende Förderungen sind im Jahr 2024 für die Feuerwehren betreffend laufende Subvention zu beschließen:
(Die Zahlen für die FF-Jugend wurden von Unterabschnittskommandant EHBI Werner Schrom bekanntgegeben.)

Feuerwehren	Lf. Subv.	V.Haus	Jugend	Betrag	Kinder	Betrag	Gesamt
FF Gaweinstal	10.000,00		9	900,00	10	100,00	11.000,00
FF Atzelsdorf	4.000,00		12	1.200,00			5.200,00
FF Höbersbrunn	4.000,00		4	400,00			4.400,00
FF Martinsdorf	4.000,00		8	800,00			4.800,00
FF Pellendorf	4.000,00		11	1.100,00			5.100,00
FF Schrick	10.000,00		18	1.800,00	11	110,00	11.910,00
	36.000,00		62	6.200,00	21	210,00	42.410,00

VA-Stelle: 1/163-754 (Feuerwehr)

VA-Betrag: € 36.800,--

frei: € 36.800,--

VA-Stelle: 1/439-728 (Jugend)

VA-Betrag: € 19.500,--

frei: € 19.500,--

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Subventionen für die Feuerwehren der MG Gaweinstal für das Jahr 2024, wie im Sachverhalt angeführt, beschließen.

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



Protokoll - Gemeinderat

TOP 18: Ansuchen Erhöhung der jährlichen Subventionen für die Freiwilligen Feuerwehren und Jugendfeuerwehren

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass die Feuerwehren der Marktgemeinde Gaweinstal im August 2024 schriftlich um Erhöhung der jährlichen Subventionen angesucht haben.

Feuerwehr	Subvention Feuerwehr		
	bis 2024	2025	2026
Atzelsdorf	EUR 4.000,--	EUR 5.200,--	EUR 6.400,--
Gaweinstal	EUR 10.000,--	EUR 13.000,--	EUR 16.000,--
Höbersbrunn	EUR 4.000,--	EUR 5.200,--	EUR 6.400,--
Martinsdorf	EUR 4.000,--	EUR 5.200,--	EUR 6.400,--
Pellendorf	EUR 4.000,--	EUR 5.200,--	EUR 6.400,--
Schrick	EUR 10.000,--	EUR 13.000,--	EUR 16.000,--
Gesamt	EUR 36.000,--	EUR 46.800,--	EUR 57.600,--

Feuerwehr	Subvention Jugendfeuerwehr pro Mitglied		
	bis 2024	2025	2026
Atzelsdorf	EUR 100,--	EUR 120,--	EUR 150,--
Gaweinstal	EUR 100,--	EUR 120,--	EUR 150,--
Höbersbrunn	EUR 100,--	EUR 120,--	EUR 150,--
Martinsdorf	EUR 100,--	EUR 120,--	EUR 150,--
Pellendorf	EUR 100,--	EUR 120,--	EUR 150,--
Schrick	EUR 100,--	EUR 120,--	EUR 150,--

Zudem mögen die Subventionen bereits im Oktober des Jahres überwiesen werden.

Ab 2027 sollen die Subventionen dem Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) der Statistik Austria angepasst werden.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die beantragte Erhöhung der Feuerwehren für das Jahr 2025 in der vorliegenden Form beschließen. Über das Ansuchen, welches über das Jahr 2025 hinausgeht, wird zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht entschieden.

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



Protokoll - Gemeinderat

TOP 19: Subvention – Kommunalsteuer – Musikschule Staatz – MG Gaweinstal

Der Vorsitzende setzte jenen Tagesordnungspunkt vor Eingang in die Tagesordnung der heutigen öffentlichen Gemeinderatssitzung ab.

TOP 20: Resolution „Schulstartgeld“ – MG Gaweinstal

Sachverhalt:

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass seitens der Fraktion SPÖ Gaweinstal nachstehende Resolution zur Beratung im Gemeinderat eingebracht wurde:

Die letzten Jahre waren von multiplen Krisen geprägt, die zu außergewöhnlichen finanziellen Belastungen für die Bevölkerung geführt haben. Die Betroffenheit reicht bis in den Mittelstand hinein, jedoch sind die Auswirkungen insbesondere für einkommensschwächere Haushalte und Familien am deutlichsten spürbar. Besonders stark von den Auswirkungen der Teuerung betroffen sind Familien mit Kindern in Schule und Lehre, da mit dem Schulbeginn für die Familien entsprechende Zusatzkosten einhergehen.

Mit Schulbeginn Anfang September sind auch heuer wieder rund 200.000 Kinder und Jugendliche in einen neuen Abschnitt ihrer Bildungslaufbahn gestartet. Sei es, dass sie erstmals in die Schule kommen, in eine neue Schule oder Ausbildung wechseln oder in die nächste Klasse oder das nächste Lehrjahr aufsteigen.

Für die bereits von der Teuerung geprägten Jahre 2022 sowie 2023 wurde deshalb das „Blau-gelbe Schulstartgeld“ etabliert, um die niederösterreichischen Familien rasch, wirksam und unkompliziert in den Wochen rund um den Schulbeginn und finanziell zu unterstützen.

Jede niederösterreichische Familie erhielt 100 Euro für jedes Kind, welches in die Schule ging oder sich dazu entschlossen hat, eine Lehre zu absolvieren – also auch für Schülerinnen und Schülern in Berufsschulen. Für diese einkommensunabhängige Förderung des Landes Niederösterreich war der Wohnsitz des Kindes sowie der Hauptwohnsitz der Familienbeihilfebezieherin oder des Familienbeihilfebeziehers in Niederösterreich Voraussetzung.

Der für Fördermaßnahmen sehr hohe Ausschöpfungsgrad von 93 Prozent der Anspruchsberechtigten (über 186.000 Kinder und Jugendliche) im Jahr 2022 zeigt die Wirksamkeit und Effektivität dieser Maßnahme. Seitens des Landes Niederösterreich hat man sich nun aber entschlossen, das Blau-gelbe Schulstartgeld im Schuljahr 2024/2025 nicht weiterzuführen. Auch seitens der Landesregierung ist eine Weiterführung dieser Fördermaßnahme nicht angekündigt worden. Ein darauf abzielender Resolutionsantrag der SPÖ in der Budgetsitzung des Landtages vom 4. Juli 2024 wurde mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ und NEOS abgelehnt.

Die ÖVP führt in ihrem Antrag (Ltg.-113/A-1/17-2023) selbst aus: *„Diese in der Wirksamkeit, Breite und budgetären Ausgestaltung im Bundesländervergleich einzigartige familienpolitische Maßnahme zeigt einmal mehr die Bemühungen, Niederösterreich als Familienland Nummer 1 in Österreich zu positionieren.“*, aber offensichtlich gilt das ein Jahr später nicht mehr.

Gemäß der aktuellen „AK-Schulkostenstudie 2023/24 Factsheet Niederösterreich“ der Arbeiterkammer Niederösterreich hatten niederösterreichische Familien im Schuljahr 2023/24 insgesamt Kosten für den Schulbesuch ihrer Kinder in der Höhe von 3.268 Euro zu tragen. Pro Kind betragen die Kosten durchschnittlich 2.130 Euro. Im Durchschnitt werden dafür rund 8% des Haushaltseinkommens aufgewendet, wobei im untersten Einkommensdrittel der Anteil sogar 15% - somit knapp ein Sechstel des Einkommens – beträgt.

Das Blau-gelbe Schulstartgeld muss daher auf Dauer weitergeführt werden. Da sich aber seit Beginn des Jahres 2022 die Preise im Durchschnitt um mehr als 21% erhöht haben, wird künftig mit den 100,- Euro nicht mehr das Auslangen gefunden werden und muss dieses massiv erhöht werden. Schließlich ist die Entscheidung, ob man die Miete bezahlen soll oder den Kindern doch eine warme Mahlzeit zubereiten soll, längst im Alltag zahlreicher Familien angekommen. Mittlerweile sind über 320.000 Kinder und Jugendliche (bis 19 Jahre) in Österreich armutsgefährdet.

Es liegt daher in der Verantwortung der Politik hier entsprechende Maßnahmen zu setzen, da jedes Kind und jeder Jugendliche die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten erhalten muss.

Das bereits bestehende Schulstartgeld bietet die Möglichkeit, rasch, unkompliziert und unbürokratisch zu helfen. Die Höhe der Unterstützungsleistung für die Schuljahre 2022/23 und 2023/2024 ist aber nicht mehr ausreichend, da sich deren Wirksamkeit, aufgrund der dargelegten Zahlen und Fakten, stark reduziert hat. Demnach ist es erforderlich, das „blau-gelbe Schulstartgeld“ für das kommende Schuljahr 2024/2025 wieder zu gewähren und aufgrund der Teuerungsentwicklung auf 150,- Euro zu erhöhen.

Zudem soll das „blau-gelbe Schulstartgeld“ bis auf Weiteres als jährliche Unterstützungsleistung zu Schulbeginn an die niederösterreichischen Familien ausbezahlt werden. Zeitgleich würde eine jährliche Indexierung des Förderbetrages beitragen, die Wirksamkeit der Maßnahme nachhaltig aufrechtzuerhalten.

Der Gemeinderat von Gaweinstal unterstützt Förderungen für zukunftsweisende Maßnahmen im Bildungsbereich zur Gleichstellung unserer Schülerinnen und Schüler. Jegliche Investition bringt nach wissenschaftlichen Untersuchungen die höchste Rendite für eine Volkswirtschaft.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gaweinstal ersucht daher die Landesregierung auf, zur finanziellen Entlastung von Familien in Niederösterreich eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten und dem Landtag zur Behandlung zuzuleiten, gemäß welcher

1. auch im neuen Schuljahr 2024/25 ein „blau-gelbes Schulstartgeld“ vorgesehen wird und diesbezügliche Richtlinien auf Basis des Jahres 2023, jedoch unter Berücksichtigung einer Erhöhung des Schulstartgeldes auf nunmehr 150 Euro, erlassen werden; sowie
2. das „blau-gelbe Schulstartgeld“ jährlich als Unterstützung für die niederösterreichischen Familien zu Schulbeginn gewährt wird, wobei eine jährliche Indexierung, ausgehend von der Förderhöhe des Schuljahres 2024/2025 (150,- Euro), erfolgen soll.

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



Protokoll - Gemeinderat

TOP 21: Mietvertrag Dr. Florian ANTONY – ehemaliges Gemeindeamt – KG Gaweinstal

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass Dr. Florian ANTONY im ehemaligen Gemeindeamt in Gaweinstal eine Privatordination betreiben wird. Dafür ist ein entsprechender Mietvertrag zu vereinbaren.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge vorliegenden Mietvertrag zwischen der Gemeinde Gaweinstal und Dr. Florian ANTONY beschließen.

Zahl:

MIETVERTRAG

I. VERTRAGSPARTNER

Die Marktgemeinde Gaweinstal im folgenden Vermieter genannt, vermietet an:

Dr. Florian Antony, geboren am 12.9.1988, wohnhaft in 2223 Martinsdorf, Am Graben 11, im folgenden Mieter genannt und diese mietet vom ersten das unter Punkt II. näher umschriebene Objekt zu nachstehenden Bedingungen.

II. MIETGEGENSTAND

Die Miete erstreckt sich auf die am Standort des Gebäudes des ehemaligen Gemeindeamtes in 2191 Gaweinstal, Kirchenplatz 2, befindlichen Räumlichkeiten (laut beiliegendem Plan - Anhang 1):

Gemeinsam genutzte Räume		Einzelnutzung	
Vorraum	15,97 m ² / 2	Jugend	13,51 m ²
WC m + w	6,75 m ² / 2	Jugend	24,25 m ²
Foyer	24,95 m ² / 2		
Jugend	16,89 m ² / 2		
	64,56 m ² / 2	Übertrag	32,28 m ²
		Gesamt:	70,04 m²

Der Hälfteanteil ergibt sich aus einer Mitnutzung durch eine zweite Mieterin.

III. VERWENDUNGSZWECK

Der Mietgegenstand wird zum Betrieb einer Wahlarztordination gemietet. Eine Änderung der Betriebsart ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet.

Der Mieter ist verpflichtet, den gemieteten Betrieb ordnungsgemäß und unter Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zu führen. Eine Untervermietung ist ebenso wie eine ganze oder teilweise, entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung an Dritte bzw. die Einbringung in Gesellschaften nur mit schriftlicher Zustimmung durch den Vermieter zulässig. Der Vermieter wird die Zustimmung zur teilweisen Untervermietung an Dritte jedenfalls erteilen, soweit der Verwendungszweck auch von diesen Dritten eingehalten wird und es keine in der Person gelegenen Gründe gibt die Zustimmung berechtigt (nachvollziehbar für Dritte) zu verweigern. Eine kurzfristige Überlassung des Objektes oder einzelner Teile für eine Veranstaltung/Schulung ist von der Genehmigungspflicht nicht umfasst.



Protokoll - Gemeinderat

IV. MIETDAUER

Das Mietverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und beginnt am 1. November 2024. Der Mietvertrag kann nur dann mit sofortiger Wirkung durch einseitige Erklärung aufgelöst werden, wenn Gründe gemäß Punkt X vorliegen.

V. MIETZINS

Der Mietzins beträgt € 350,- pro Monat (inklusive Mehrwertsteuer) und ist jeweils bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen.

VI. BETRIEBSKOSTEN

Wasser/Abwasser:

Die Wasserbereitstellungsgebühr sowie die Kanalabgaben werden vom Vermieter getragen.

Die restlichen Betriebskosten wie Wasser-, Abwasser-, Gas- bzw. Heizungskosten, Müll/Abfallkosten werden am Ende des Abrechnungszeitraumes aliquot auf die Nutzungsfläche abgerechnet und in Rechnung gestellt.

VII. KONTROLLRECHT DES VERMIETERS

Um sich von der Erfüllung der vom Mieter übernommenen Verpflichtungen zu überzeugen, hat der Vermieter das Recht, die Räumlichkeiten des Mietgegenstandes im Beisein des Mieters bzw. eines von ihm bestellten Vertreters zu betreten.

Bei Gefahr im Verzug hat der Vermieter dieses Recht jedoch ohne jede Einschränkung der eben geregelten Art.

VIII. INSTANDHALTUNG

Der Mieter ist verpflichtet, das Bestandsobjekt pfleglich zu behandeln, es in ordentlichem Zustand zu erhalten und bei der Auflösung des Mietverhältnisses im übernommenen Zustand, unter Berücksichtigung der normalen Abnutzung, besenrein dem Vermieter zu übergeben.

Die Erhaltung der Substanz des Gebäudes, insbesondere Fassade, Dach usw., obliegt dem Vermieter, während es Sache des Mieters ist, für die Instandhaltung im Inneren (Ausmalen, Fußboden, Möbel, Klein-Inventar) zu sorgen und die dafür entsprechenden Kosten zu tragen.

Insbesondere hat der Mieter für eine stets gefahrlose Benützung der den gewerblichen Zwecken dienenden Räume, sowie Zugänge (Behandlungs- bzw. Zugangsbereich) usw. zu sorgen, sie insbesondere von Schnee und Glatteis freizuhalten und hat er diesbezüglich den Vermieter klag- und schadlos zu halten.



Protokoll - Gemeinderat

IX. ÄNDERUNGEN AM ODER IM OBJEKT

Bauliche Veränderungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Vermieters. Bei der Erteilung der Genehmigung ist dies in jedem Fall schriftlich zu vereinbaren:

- a) Ob bei Beendigung des Mietverhältnisses der frühere Zustand wieder herzustellen ist;
- b) ob solch eine Veränderung entschädigungslos dem Vermieter verbleibt;
- c) ob eine durch die Veränderung bewirkte Wertsteigerung des Objektes vom Vermieter abgelöst wird.

Die näheren Umstände sowie die Höhe der Ablöse sind immer schriftlich zu fixieren.

Wird keine Zustimmung des Vermieters eingeholt, so kann der Vermieter wahlweise die Herstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Mieters verlangen oder die Veränderung entschädigungslos belassen.

X. VORZEITIGE AUFLÖSUNG

Die beiden Vertragsparteien vereinbaren eine Kündigungsfrist von drei Monaten, wobei nur jeweils zum Monatsletzten schriftlich gekündigt werden kann.

Mit sofortiger Wirkung kann der Mietvertrag durch einseitige Erklärung aufgelöst werden:

Vom Vermieter

- a) Bei vertragswidrigem Gebrauch des Vertragsobjektes;
- b) bei Zahlungsrückstand des Mietzinses oder der Betriebskosten trotz schriftlicher Mahnung und einer einmaligen Nachfristsetzung von 14 Tagen
- c) bei Eröffnung des Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Mieters oder bei Abweisung desselben mangels eines die Konkurskosten deckenden Vermögens;
- d) bei Einstellung des Gewerbebetriebes bzw. bei Verletzung der bedungenen Betriebspflicht;
- e) bei Entzug der Gewerbeberechtigung oder Pächtergenehmigung;
- f) bei konzessionsloser Änderung der Betriebsart;
- g) bei wiederkehrenden Beanstandungen durch die Gewerbebehörde oder die Sicherheitsbehörde;
- h) bei wiederholter Nichtbefolgung gesetzlicher oder behördlicher Anordnung betreffend die Gewerbeausübung;
- i) bei beharrlicher Verletzung einer anderen Pflicht aus diesem Vertrag, obgleich der Mieter dahingehend schriftlich abgemahnt wurde.

Vom Mieter

- a) Bei Verstoß des Vermieters gegen eine wesentliche Bestimmung des gegenständlichen Vertrages;
- b) bei ganzer oder teilweiser, tatsächlicher oder rechtlicher Unbrauchbarkeit des Bestandsobjektes zu dem vereinbarten Gebrauch im Zeitpunkt der Übergabe oder während der Vertragsdauer;



Protokoll - Gemeinderat

XI. ZURÜCKSTELLUNG DES MIETGEGENSTANDES

Nach Ablauf der Mietdauer hat der Mieter dem Vermieter den Vertragsgegenstand in der Weise zurückzustellen, dass der Vermieter selbst oder durch jemanden Dritten das mietgegenständliche Unternehmen ohne jede Betriebsunterbrechung fortsetzen kann.

Es haben sich daher im Zeitpunkt der faktischen Rückübergabe des Mietgegenstandes sämtliche Betriebsräumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände in einem gereinigten, funktionsfähigen und - unter Berücksichtigung normaler Abnutzung zu beurteilenden tadellosen Zustand zu befinden, widrigenfalls der Vermieter berechtigt ist, diesen Zustand zu Lasten des Mieters herzustellen.

Der Mieter hat weder während, noch nach Beendigung des Mietverhältnisses irgendeinen Anspruch gegen den Vermieter auf Ersatz der von ihm auf den Mietgegenstand getätigten Aufwendungen, außer dies wurde gesondert schriftlich vereinbart.

XII. RECHTSNACHFOLGER

Die Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag gehen beiderseits auf deren Rechtsnachfolger über. Den Erben des Mieters steht das Recht zu, binnen 6 Monaten nach Ableben des Mieters den Mietvertrag zu kündigen.

XIII. VERLETZUNG ÜBER DIE HÄLFTE

Beide Vertragsteile verzichten auf die Geltendmachung des Rechtsmittels, den gegenständlichen Vertrag wegen Verletzung über oder unter die Hälfte des wahren Wertes klage- oder einspruchsweise anzufechten.

XIV. GEWERBEBERECHTIGUNG

Der Mieter hat die Verpflichtung, sich eine eigene, auf ihn lautende Gewerbeberechtigung zu erwirken. Der Vermieter steht daher nicht dafür ein, dass dem Mieter die Fortführung des Mietbetriebes mangels Gewerbeberechtigung möglich ist.

XV. VERTRAGSKOSTEN

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten, öffentlichen Abgaben und Gebühren gehen je zur Hälfte zu Lasten des Mieters und des Vermieters.

Die Kosten einer eventuellen rechtsfreundlichen Beratung oder Vertretung bei den Vertragsverhandlungen und der Vertragserrichtung trägt jede der Vertragsparteien für sich.

XVI. GERICHTSSTAND

Für den Fall eines Rechtsstreites aus diesem Bestandsvertrag unterwerfen sich beide Vertragsparteien, ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes, der Zuständigkeit des Bezirksgerichtes des Standortes des Betriebes.



Protokoll - Gemeinderat

XVII. VERTRAGSAUSFERTIGUNGEN

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Das Original verbleibt beim Vermieter, eine Abschrift erhält der Mieter.

Überprüfungsmöglichkeit im Betrieb

Es ist der Vermieter berechtigt, während der Betriebszeiten nach telefonischer Vorankündigung, den Betrieb jederzeit bezüglich der Führung und der Instandhaltung zu überprüfen.

Gewährleistungsausschluss

Jedwede Gewährleistung des Vermieters für eine bestimmte Beschaffenheit, Eignung oder ein bestimmtes Erträgnis - ausgenommen der Kündigungsgründe des Mieters - des Mietobjektes wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Vertrag wird rechtsgültig, wenn beide Vertragspartner unterschrieben haben. Der Anhang 1 muss vom Mieter und Vermieter unterschrieben werden.

.....
Dr. Florian Antony
Mieter

Gaweinstal, am 11.10.2024

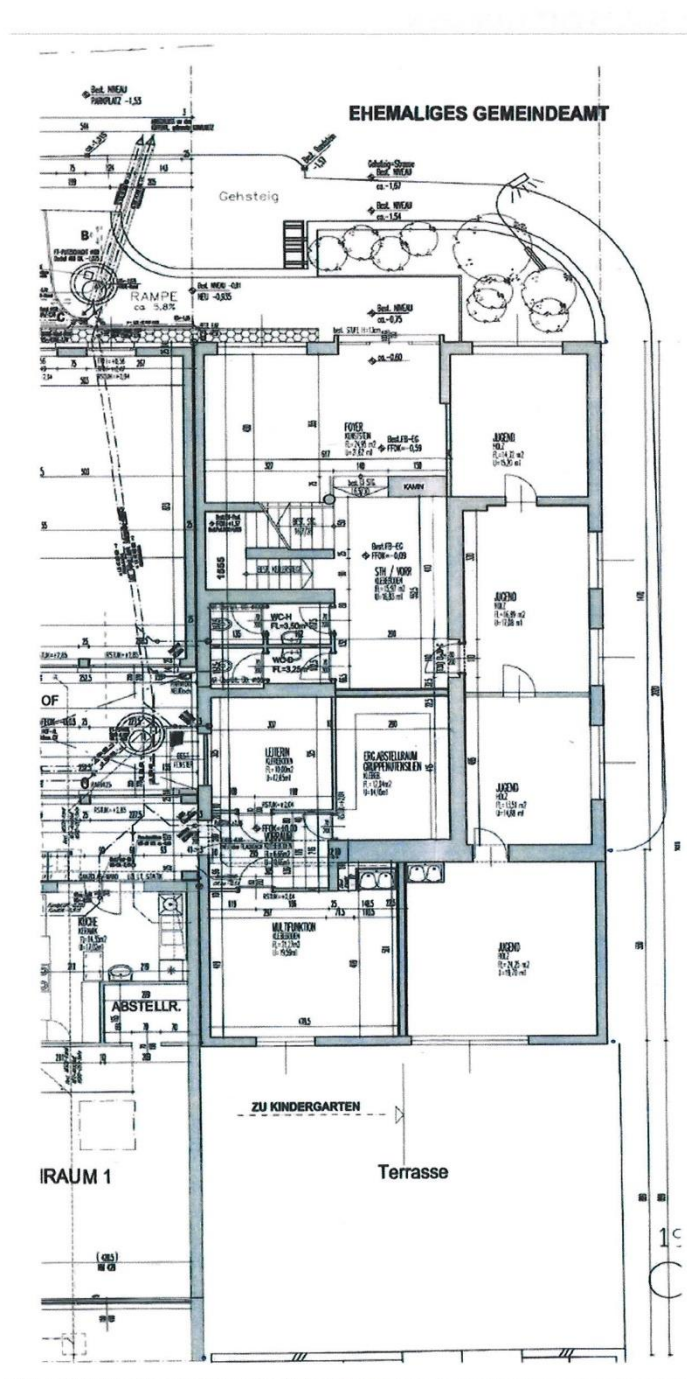
Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am 15. Oktober 2024

Unterschriften



Protokoll - Gemeinderat

Anhang 1



Seite 6 von 6

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



Protokoll - Gemeinderat

TOP 22: Mietvertrag Hertha Geraldina WANEK-STANTON BSc. – ehemaliges Gemeindeamt – KG Gaweinstal
Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass Hertha Geraldina WANEK-STANTON BSc. im ehemaligen Gemeindeamt in Gaweinstal eine Praxis für Ergotherapie betreiben wird. Dafür ist ein entsprechender Mietvertrag zu vereinbaren.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge vorliegenden Mietvertrag zwischen der Gemeinde Gaweinstal und Hertha Geraldina WANEK-STANTON BSc. beschließen.

Zahl:

MIETVERTRAG

I. VERTRAGSPARTNER

Die Marktgemeinde Gaweinstal im folgenden Vermieter genannt, vermietet an:

Hertha Geraldina Wanek-Stanton, BSc, geboren am 24.12.1967, wohnhaft in Im Oberen Feld 5, 2211 Pöllichsdorf, im folgenden Mieterin genannt und diese mietet vom ersten das unter Punkt II. näher umschriebene Objekt zu nachstehenden Bedingungen.

II. MIETGEGENSTAND

Die Miete erstreckt sich auf die am Standort des Gebäudes des ehemaligen Gemeindeamtes in 2191 Gaweinstal, Kirchenplatz 2, befindlichen Räumlichkeiten (laut beiliegendem Plan - Anhang 1):

Gemeinsam genutzte Räume		Einzelnutzung	
Vorraum	15,97 m ² / 2	Jugend	14,32 m ²
WC m + w	6,75 m ² / 2		
Foyer	24,95 m ² / 2		
Jugend	16,89 m ² / 2		
	64,56 m ² / 2	Übertrag	32,28 m ²
		Gesamt:	46,60 m²

Der Hälfteanteil ergibt sich aus einer Mitnutzung durch einen zweiten Mieter.

III. VERWENDUNGSZWECK

Der Mietgegenstand wird zu ergotherapeutischen Zwecken gemietet. Eine Änderung der Betriebsart ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet.

Die Mieterin trifft die Betriebspflicht. Sie ist verpflichtet, den gemieteten Betrieb ordnungsgemäß und unter Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zu führen. Dies bedeutet regelmäßige wöchentliche Öffnungszeiten. Eine Untervermietung ist ebenso wie eine ganze oder teilweise, entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung an Dritte bzw. die Einbringung in Gesellschaften nur mit schriftlicher Zustimmung durch den Vermieter zulässig. Der Vermieter wird die Zustimmung zur teilweisen Untervermietung an Dritte jedenfalls erteilen, soweit der Verwendungszweck auch von diesen Dritten eingehalten wird und es keine in der Person gelegenen Gründe gibt die Zustimmung berechtigt (nachvollziehbar für Dritte) zu verweigern. Eine kurzfristige Überlassung des Objektes oder einzelner Teile für eine Veranstaltung/Schulung ist von der Genehmigungspflicht nicht umfasst.



Protokoll - Gemeinderat

IV. MIETDAUER

Das Mietverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und beginnt am 1. November 2024. Der Mietvertrag kann nur dann mit sofortiger Wirkung durch einseitige Erklärung aufgelöst werden, wenn Gründe gemäß Punkt X. vorliegen.

V. MIETZINS

Der Mietzins beträgt € 300,- pro Monat (inklusive Mehrwertsteuer) und ist jeweils bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen.

VI. BETRIEBSKOSTEN

Wasser/Abwasser:

Die Wasserbereitstellungsgebühr, der Wasserverbrauch sowie die Kanalabgaben werden vom Vermieter getragen.

Strom:

Die Stromkosten für den Geschäftsbetrieb werden von der Mieterin getragen.

Gas- bzw. Heizungskosten:

Die Gaskosten für den Geschäftsbetrieb werden von der Mieterin getragen.

Müll/Abfall:

Die Mieterin benötigt keinerlei Müllbehälter. Anfallender Sondermüll muss von der Mieterin selbst entsorgt werden.

VII. KONTROLLRECHT DES VERMIETERS

Um sich von der Erfüllung der von der Mieterin übernommenen Verpflichtungen zu überzeugen, hat der Vermieter das Recht, die Räumlichkeiten des Mietgegenstandes nur bei Anwesenheit der Mieterin bzw. nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Mieterin zu betreten (Datenschutz).

Bei Gefahr im Verzug hat der Vermieter dieses Recht jedoch ohne jede Einschränkung der eben geregelten Art.

VIII. INSTANDHALTUNG

Die Mieterin ist verpflichtet, das Bestandsobjekt pfleglich zu behandeln, es in ordentlichem Zustand zu erhalten und bei der Auflösung des Mietverhältnisses im übernommenen Zustand, unter Berücksichtigung der normalen Abnutzung, besenrein dem Vermieter zu übergeben.

Die Erhaltung der Substanz des Gebäudes, insbesondere Fassade, Dach usw., obliegt dem Vermieter, während es Sache der Mieterin ist, für die Instandhaltung im Inneren (Ausmalen, Fußboden, Möbel, Klein-Inventar) zu sorgen und die dafür entsprechenden Kosten zu tragen.



Protokoll - Gemeinderat

Insbesondere hat die Mieterin für eine stets gefahrlose Benützung der den gewerblichen Zwecken dienenden Räume, sowie Zugänge (Behandlungs- bzw. Zugangsbereich) usw. zu sorgen und hat diesbezüglich den Vermieter klag- und schadlos zu halten.

IX. ÄNDERUNGEN AM ODER IM OBJEKT

Bauliche Veränderungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Vermieters. Bei der Erteilung der Genehmigung ist dies in jedem Fall schriftlich zu vereinbaren:

- a) Ob bei Beendigung des Mietverhältnisses der frühere Zustand wieder herzustellen ist;
- b) ob solch eine Veränderung entschädigungslos dem Vermieter verbleibt;
- c) ob eine durch die Veränderung bewirkte Wertsteigerung des Objektes vom Vermieter abgelöst wird.

Die näheren Umstände sowie die Höhe der Ablöse sind immer schriftlich zu fixieren.

Wird keine Zustimmung des Vermieters eingeholt, so kann der Vermieter wahlweise die Herstellung des früheren Zustandes auf Kosten der Mieterin verlangen oder die Veränderung entschädigungslos belassen.

X. VORZEITIGE AUFLÖSUNG

Die beiden Vertragsparteien vereinbaren eine Kündigungsfrist von drei Monaten, wobei nur jeweils zum Monatsletzten schriftlich gekündigt werden kann.

Mit sofortiger Wirkung kann der Mietvertrag durch einseitige Erklärung aufgelöst werden:

Vom Vermieter

- a) Bei vertragswidrigem Gebrauch des Vertragsobjektes;
- b) bei Zahlungsrückstand des Mietzinses oder der Betriebskosten trotz schriftlicher Mahnung und einer einmaligen Nachfristsetzung von 14 Tagen
- c) bei Eröffnung des Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens über das Vermögen der Mieterin oder bei Abweisung desselben mangels eines die Konkurskosten deckenden Vermögens;
- d) bei Einstellung des Gewerbebetriebes bzw. bei Verletzung der bedungenen Betriebspflicht;
- e) bei Entzug der Gewerbeberechtigung oder Pächtergenehmigung;
- f) bei konzessionsloser Änderung der Betriebsart;
- g) bei wiederkehrenden Beanstandungen durch die Gewerbebehörde oder die Sicherheitsbehörde;
- h) bei wiederholter Nichtbefolgung gesetzlicher oder behördlicher Anordnung betreffend die Gewerbeausübung;
- i) bei beharrlicher Verletzung einer anderen Pflicht aus diesem Vertrag, obgleich die Mieterin dahingehend schriftlich abgemahnt wurde.



Protokoll - Gemeinderat

Von der Mieterin

- a) Bei Verstoß des Vermieters gegen eine wesentliche Bestimmung des gegenständlichen Vertrages;
- b) bei ganzer oder teilweiser, tatsächlicher oder rechtlicher Unbrauchbarkeit des Bestandsobjektes zu dem vereinbarten Gebrauch im Zeitpunkt der Übergabe oder während der Vertragsdauer;

XI. ZURÜCKSTELLUNG DES MIETGEGENSTANDES

Nach Ablauf der Mietdauer hat die Mieterin dem Vermieter den Vertragsgegenstand in der Weise zurückzustellen, dass der Vermieter selbst oder durch jemanden Dritten das mietgegenständliche Unternehmen ohne jede Betriebsunterbrechung fortsetzen kann.

Es haben sich daher im Zeitpunkt der faktischen Rückübergabe des Mietgegenstandes sämtliche Betriebsräumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände in einem gereinigten, funktionsfähigen und - unter Berücksichtigung normaler Abnutzung zu beurteilenden tadellosen Zustand zu befinden, widrigenfalls der Vermieter berechtigt ist, diesen Zustand zu Lasten der Mieterin herzustellen.

Die Mieterin hat weder während, noch nach Beendigung des Mietverhältnisses irgendeinen Anspruch gegen den Vermieter auf Ersatz der von ihr auf den Mietgegenstand getätigten Aufwendungen, außer dies wurde gesondert schriftlich vereinbart.

XII. RECHTSNACHFOLGER

Die Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag gehen beiderseits auf deren Rechtsnachfolger über. Den Erben der Mieterin steht das Recht zu, binnen 6 Monaten nach Ableben der Mieterin den Mietvertrag zu kündigen.

XIII. VERLETZUNG ÜBER DIE HÄLFTE

Beide Vertragsteile verzichten auf die Geltendmachung des Rechtsmittels, den gegenständlichen Vertrag wegen Verletzung über oder unter die Hälfte des wahren Wertes klage- oder einspruchsweise anzufechten.

XIV. GEWERBEBERECHTIGUNG

Die Mieterin hat die Verpflichtung, sich eine eigene, auf sie lautende Gewerbeberechtigung zu erwirken. Der Vermieter steht daher nicht dafür ein, dass der Mieterin die Fortführung des Mietbetriebes mangels Gewerbeberechtigung möglich ist.

XV. VERTRAGSKOSTEN

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten, öffentlichen Abgaben und Gebühren gehen je zur Hälfte zu Lasten der Mieterin und des Vermieters.



Protokoll - Gemeinderat

Die Kosten einer eventuellen rechtsfreundlichen Beratung oder Vertretung bei den Vertragsverhandlungen und der Vertragserrichtung trägt jede der Vertragsparteien für sich.

XVI. GERICHTSSTAND

Für den Fall eines Rechtsstreites aus diesem Bestandsvertrag unterwerfen sich beide Vertragsparteien, ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes, der Zuständigkeit des Bezirksgerichtes des Standortes des Betriebes.

XVII. VERTRAGSAUSFERTIGUNGEN

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Das Original verbleibt beim Vermieter, eine Abschrift erhält die Mieterin.


Überprüfungsmöglichkeit im Betrieb

Es ist der Vermieter berechtigt, während der Betriebszeiten, den Betrieb jederzeit bezüglich der Führung und der Instandhaltung zu überprüfen.

Gewährleistungsausschluss

Jedwede Gewährleistung des Vermieters für eine bestimmte Beschaffenheit, Eignung oder ein bestimmtes Erträgnis - ausgenommen der Kündigungsgründe des Mieters - des Mietobjektes wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Vertrag wird rechtsgültig, wenn beide Vertragspartner unterschrieben haben. Der Anhang 1 muss von der Mieterin und vom Vermieter unterschrieben werden.


.....

Hertha Geraldina Wanek-Stanton, BSc
Mieterin

Gaweinstal, am 17.09.2024

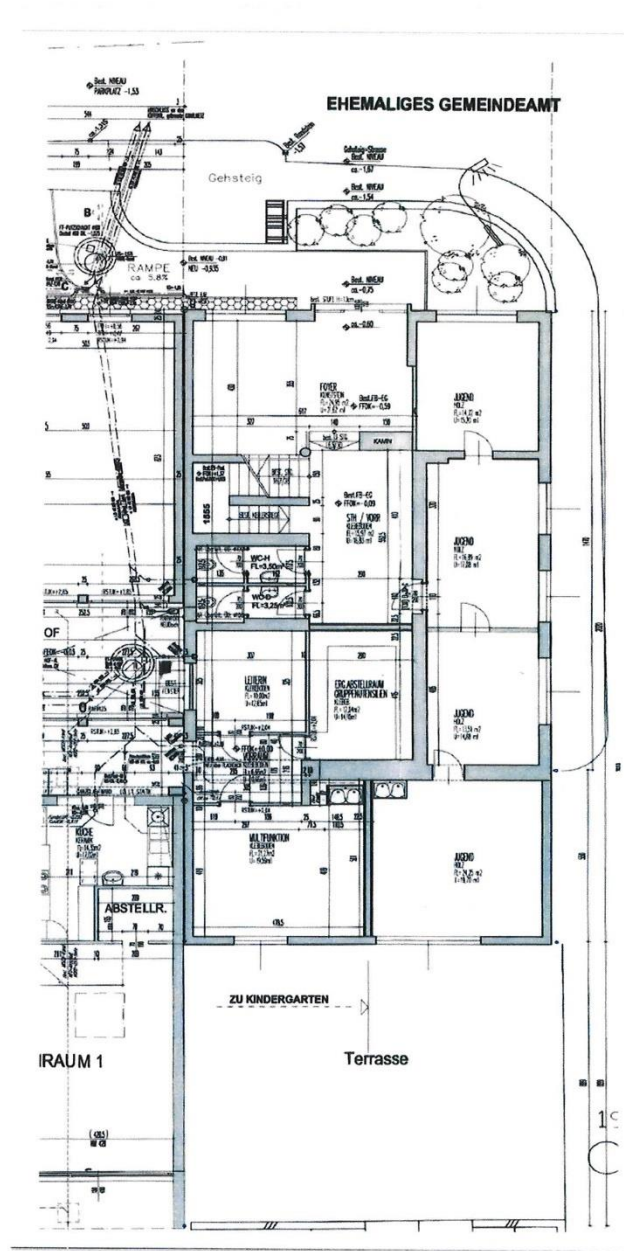
Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am 15. Oktober 2024

Unterschriften



Protokoll - Gemeinderat

Anhang 1



Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



Protokoll - Gemeinderat

TOP 23: Nutzungsrechtvereinbarung – Aufforstung – ÖKOWIND GPN GmbH – KG Höbersbrunn / KG Schrick Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass die Firma ÖKOWIND GPN GmbH einen Bescheid zur Aufforstung erhielt. Nun benötigte die Firma ÖKOWIND entsprechende Flächen. Jene Flächen wurden bereits im Vorfeld mit Alois GRAF abgestimmt sowie festgelegt. Die vorliegende Vereinbarung dient der Erzielung einer Rechtssicherheit.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge vorliegende Nutzungsrechtsvereinbarung zwischen der Marktgemeinde Gaweinstal und ÖKOWIND GPN GmbH, FN 528078k, beschließen.

Vereinbarung für Aufforstungsflächen

abgeschlossen zwischen:

Marktgemeinde Gaweinstal, Kirchenplatz 3, 2191 Gaweinstal

im Folgenden „Gemeinde“ genannt, und

Ökowind GPN GmbH, FN 528078k, Unter-Zwischenbrunn 10, 3100 St. Pölten, im Folgenden "Ökowind" genannt;

im Folgenden „Betreiber“ genannt,

wie folgt:

Präambel

Der Betreiber Ökowind errichtet unter dem UVP-Genehmigungsbescheid Nr. RU4-U-767/031-2016 vom 5.7.2016 bzw. den Änderungsbescheid Nr. WST1-U-767/072-2021 vom 9. Juni 2021 den Windpark „Gaweinstal“.

Im zugrundeliegenden UVP-Genehmigungsbescheid wurde die Auflage erteilt, dass zum Ausgleich des Verlustes an Waldfläche und der aufgrund der Rodung entfallenden Schutz- und Wohlfahrtswirkung eine Ersatzaufforstung in räumlicher Nähe zur Rodungsfläche im Verhältnis 1 zu 3 (dauernd gerodete Fläche zu Ersatzaufforstungsfläche) durchzuführen ist. Die Aufforstung gemäß Bescheid ist abgeschlossen sobald die Kultur gesichert ist, dies ist in der Regel nach drei Wachstumsperioden der Fall. Klarstellend festgehalten wird, dass die Verantwortung für die Aufforstungsflächen bis zur Kultursicherung der Betreiber trägt, danach übernimmt die Gemeinde die Verantwortung. Die Gemeinde besitzt Grundstücke, die als Aufforstungsflächen im Sinne der Auflagen des Genehmigungsbescheides geeignet sind.

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die zur Verfügung Stellung von Flächen durch die Gemeinde, auf welchen die gemäß Bescheid erforderlichen Ersatzaufforstungen vorgenommen werden können, und die Tragung der Kosten durch den Betreiber.

§ 1 Einräumung Nutzungsrechte

Die Gemeinde räumt hiermit dem Betreiber das Recht ein, auf in ihrem Eigentum stehenden Flächen Aufforstungsmaßnahmen durchzuführen. Die Ersatzaufforstungen sind auf folgenden Grundstücken geplant, wobei sich das endgültige Flächenausmaß erst nach Umsetzung der Aufforstungsmaßnahmen ermitteln lässt, siehe dazu auch Beilage ./1 und ./2 Lageplan:

KG	EZ	Grundstück	Fläche
15019	1254	762/1	4300 m ²
15038	102	2865/21	6000 m ²

Das eingeräumte Nutzungsrecht beinhaltet auch ausdrücklich das Recht, dass der Betreiber oder von diesem beauftragte Personen oder Unternehmen die vertragsgegenständlichen Flächen und sonstige zur Zufahrt zu diesen notwendige Grundflächen des Eigentümers jederzeit begehen und mit Fahrzeugen jeder Art befahren dürfen.

Für die Einräumung des vertragsgegenständlichen Nutzungsrechts durch die Gemeinde bezahlt die Betreiberin ein einmaliges Nutzungsentgelt von 1,5 € je m² tatsächlich aufgeforsteter Fläche nach eine entsprechenden Endvermessung und Feststellung der aufgeforsteten und durch den Betreiber in Anspruch genommenen Fläche.

Die Gemeinde Gaweinstal plant auf dem Grundstück 762/1, angrenzend an die Aufforstungsfläche von Ökowind, selbst Aufforstungen durchzuführen. Sollte sich die Gemeinde bis Ende Oktober 2024 entschließen diese Aufforstungen durchzuführen wird Ökowind die Umzäunung der gesamten Fläche gemäß Beilage Beilage ./2 Variante 1 oder 2 ausführen. In diesem Fall reduziert sich das einmalige Nutzungsentgelt von 1,5 € je m² auf 1,0€ je m².

Das eingeräumte Geh- und Fahrrecht darf vom Betreiber nur im Rahmen der notwendigen Tätigkeiten zur ordnungsgemäßen Vornahme der Aufforstungstätigkeiten inklusive der zukünftig notwendigen Pflegemaßnahmen ausgeübt werden. Hiervon ausdrücklich umfasst sind auch sämtliche notwendige Arbeiten wie Untersuchungs- oder Vermessungsarbeiten.



Protokoll - Gemeinderat

§ 2 Kostentragung

Die im Rahmen der Aufforstungen zu erbringenden Leistungen sind tunlichst direkt vom Betreiber zu beauftragen, so dass die Gemeinde damit auch nicht vorübergehend mit Kosten belastet ist. Sollten der Gemeinde dennoch Aufwendungen durch die Erfüllung seiner Pflichten gemäß diesem Vertrag erwachsen, so ist er berechtigt diese an die Betreiber weiter zu verrechnen. Die Erbringung von Leistungen durch den Eigentümer ist nach Möglichkeit vor deren Durchführung mit dem Betreiber abzustimmen.

Der ist berechtigt in ihrem Namen und auf ihre Kosten ein bzw. mehrere Unternehmen bzw. Personen mit der Durchführung der für die Aufforstung nötigen Tätigkeiten zu beauftragen. Der Betreiber übernimmt somit sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Aufforstung bis die Kultur gesichert ist und die Auflagen gemäß dem entsprechenden UVP-Bescheid erfüllt sind.

§ 3 Schlussbestimmungen

Der Betreiber sind berechtigt, diesen Vertrag mit sämtlichen Rechten und Pflichten auf Rechtsnachfolger im Betrieb des Windparks „Gaweinstal“ zu überbinden.

Diese Vereinbarung wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, wobei jede Partei eine zur weiteren Verwahrung erhält.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Jede Abänderung dieser Vereinbarung hat in Schriftform zu erfolgen; dies gilt auch für ein Abgehen von dieser Bestimmung.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der Vereinbarung am nächsten kommt.

Die Vertragsparteien vereinbaren für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Mistelbach.

Gaweinstal, am 15. Oktober 2024.

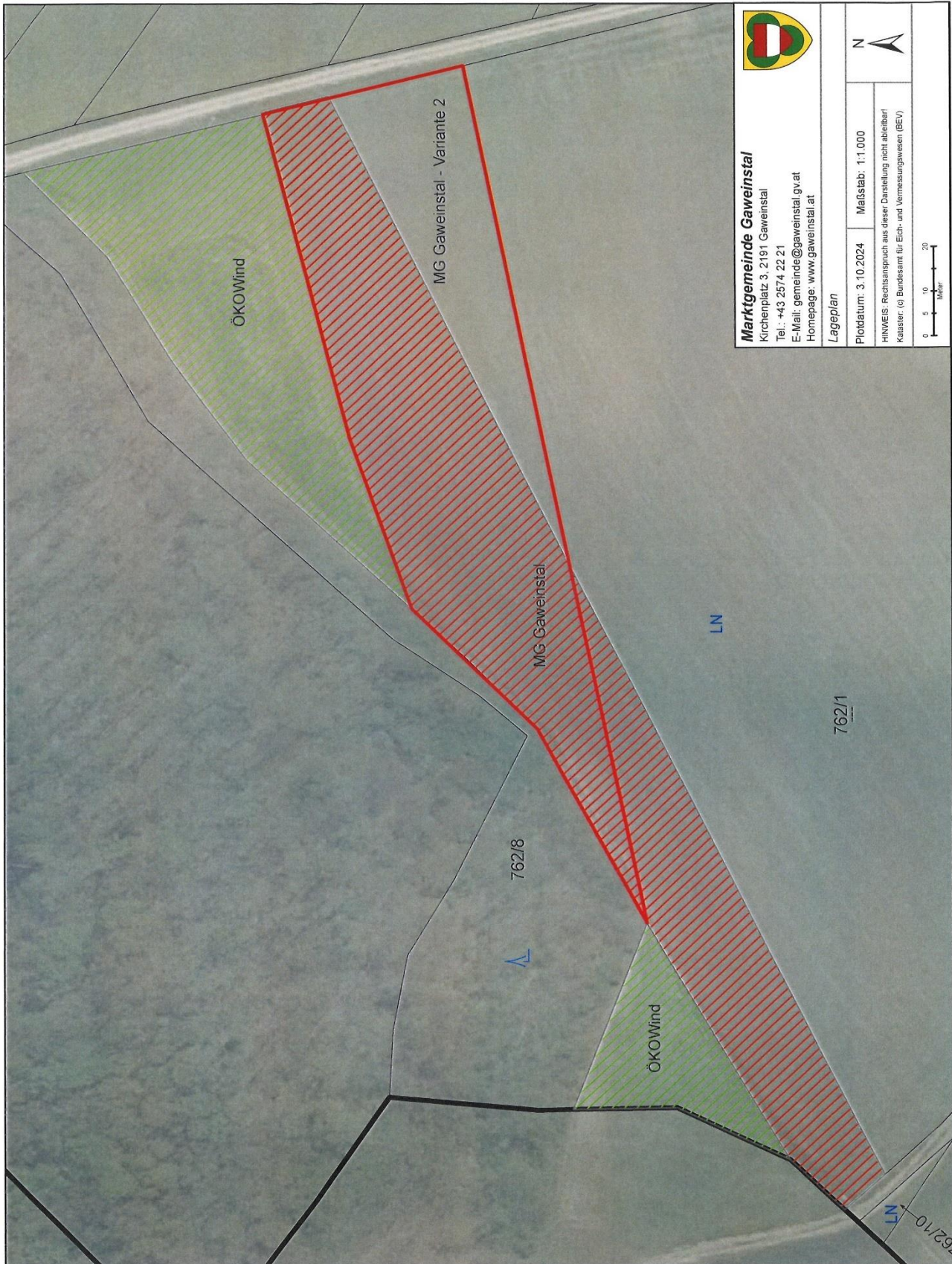
.....
Gemeinde Gaweinstal

....., am.....

.....
Ökowind GPN GmbH

Beilage ./1 Lageplan – Teilfläche Schrick Grundstück 2865/21

Beilage ./1 Lageplan – Teilfläche Höbersbrunn Grundstück 762/1





Protokoll - Gemeinderat



Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



Protokoll - Gemeinderat

TOP 24: Darlehensaufnahme – Herstellung Wasserversorgung – Betriebsgebiet Schrick

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass für die Finanzierung der Wasserversorgungsherstellung betreffend Betriebsgebiet Schrick - Süd ein Darlehen in der Höhe von € 130.000,-- mit Festdarlehen und variables Darlehen (EURIBOR) auf eine Laufzeit von zehn Jahren ausgeschrieben wurden.

Angebotsübersicht

Kapitalgeber	Valutastart / Enddatum	Tilgungsprofil, Laufzeit	Finanzierungsvolumen	Zins	Rang
Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG	4.11.2024 / 5.2.2035	Annuitäten, 10 Jahre	EUR 130.000,00	2,839%	1
Marchfelder Bank eG	4.11.2024 / 5.2.2035	Annuitäten, 10 Jahre	EUR 130.000,00	3,143%	2
HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG	4.11.2024 / 6.11.2034	Raten, 10 Jahre	EUR 130.000,00	Zinsbasis (min. 0,00%) + 79,9 bps = 3,079%	1
Marchfelder Bank eG	4.11.2024 / 5.2.2035	Raten, 10 Jahre	EUR 130.000,00	6m EURIBOR (min. 0,43%) + 44,8 bps = 3,54%	1
Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG	4.11.2024 / 5.2.2035	Raten, 10 Jahre	EUR 130.000,00	6m EURIBOR (min. 0,00%) + 54,9 bps = 3,641%	2
Austrian Anadi Bank AG	4.11.2024 / 5.2.2035	Raten, 10 Jahre	EUR 130.000,00	6m EURIBOR (min. 0,00%) + 49,8 bps = 3,59%	3
HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG	4.11.2024 / 5.2.2035	Raten, 10 Jahre	EUR 130.000,00	6m EURIBOR (min. 0,00%) + 67,8 bps = 3,77%	4

Der Aufschlag „bps“ bedeutet Basispunkt und ist (laut Nachfrage) ein jetzt üblicher Wert für Aufschläge. 1 bps ist nichts anderes als 0,01%. Die Betreibergebühren von „loanboox“ sind in den Aufschlägen bereits enthalten (zwischen 1,0 und 1,2 bps).

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge über die vorliegenden Darlehensangebote beraten sowie die Annahme eines Darlehens für die Finanzierung der Wasserversorgungsherstellung betreffend Gewerbestraße Betriebsgebiet Schrick – Süd in der Höhe von € 130.000,-- bei der Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG mit einem fixen Zinssatz von 2,839% auf eine Laufzeit von 10 Jahren beschließen.

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



Protokoll - Gemeinderat

TOP 25: Beurkundung § 13 LiegTeilG – 2419/2024/06 – Hermann SCHWARZ – KG Schrick

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass vom Vermessungsamt eine Beurkundung zu dem Zeichen 2419/2024/06 gemäß § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz (LiegTeilG) vorliegt, mit welcher sämtliche Trennstücke zwischen den vertragsschließenden Parteien übergeben sowie übernommen werden. Jene Beurkundung ist im Gemeinderat zu beschließen.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Beurkundung zu dem Zeichen 2419/2024/06 gemäß § 13 LiegTeilG beschließen.

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 26: Kostenzuschussansuchen – Thermenwartung – Manuela SCHROM – KG Schrick

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass Manuela SCHROM als Betreiberin des Friseursalons im Gemeindeobjekt an der Anschrift 2191 Schrick, Am Wirtshausberg 1, schriftlich am 29.9.2024 um Kostenbeteiligung der Gemeinde Gaweinstal an den entstandenen Kosten für die Entstörung der Therme sowie Thermenwartung in der Höhe von insgesamt € 1.023,20 brutto angesucht hat.

VA-Stelle: 1/853-614

VA-Betrag: € 2.100,--

frei: € 450,--

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge sich abzüglich der Rechnung vom 13.9.2024, ORD-0029861208, in der Höhe von € 190,40 brutto und abzüglich der Kosten für die Wartung in der Höhe von € 355,20 brutto an den entstandenen Kosten, somit gesamt in der Höhe von € 477,60 brutto beteiligen.

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Bürgermeister

Vertreter der ÖVP

Vertreter der FPÖ

Vertreter der SPÖ

Schriftführer